

Antrag des Regierungsrates vom 12. September 2001

3890

**Beschluss des Kantonsrates
über die Bewilligung eines Zusatzkredits
für die Erstellung eines Schulhauses
für die Technische Berufsschule Zürich**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 12. September 2001,

beschliesst:

I. Zu dem mit Beschluss des Kantonsrates vom 6. Dezember 1999 bewilligten Kredit für die Erstellung eines Neubaus für die Technische Berufsschule Zürich wird ein Zusatzkredit von Fr. 2 100 000 bewilligt. Der Kredit beläuft sich damit auf insgesamt Fr. 64 528 985.

Der Kredit erhöht oder ermässigt sich im Rahmen der Baukostenentwicklung zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlages (1. Oktober 1998) und der Bauausführung.

II. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Weisung

A. Anlass für den Zusatzkredit

Mit Beschluss des Kantonsrates vom 6. Dezember 1999 wurde für die Erstellung eines Neubaus für die Technische Berufsschule Zürich am Sihlquai als Ersatz für das Schulhaus Affolternstrasse 30 in Oerlikon ein Kredit von Fr. 62 428 985 bewilligt. Mit Beschluss der Bausektion der Stadt Zürich vom 24. Oktober 2000 wurde die baurechtliche

Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Zürcher Vereinigung für Heimatschutz hat gegen die Bewilligung rekuriert; das Verfahren ist noch hängig.

Im ursprünglichen Projekt war für die Klassenzimmer keine mechanische Lüftung vorgesehen. Die natürliche Belüftung über die Fenster hätte genügt, da für das Baugrundstück gemäss der Bau- und Zonenordnung der Baudirektion (BD-BZO) in der Zentrumszone Z5 die Lärm-Empfindlichkeitsstufe ES III massgebend war (vgl. Vorentscheid der Bausektion der Stadt Zürich vom 15. Januar 1999). Die in der ES III festgelegten Immissionsgrenzwerte wären nicht überschritten worden. Die Fensterlüftung wurde auch von Seiten der zukünftigen Benutzerinnen und Benutzer gefordert.

Nachdem der Kredit für den Neubau bereits bewilligt und auch die baurechtliche Bewilligung erteilt worden war, erlangte die Bau- und Zonenordnung BZO 99 (Teil II) Rechtskraft. Sie wurde beim vorliegenden Projekt bereits vorangewendet. In der BZO 99 ist das Grundstück Sihlquai 101 neu der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OE 7 zugewiesen. Für diese Zone massgebend ist zwar immer noch die Lärm-Empfindlichkeitsstufe ES III, aber gemäss Art. 3 Abs. 1 gilt, dass Spital-, Krankenheim- und Schularealen unabhängig von der Zonenzuweisung die ES II zugewiesen wird.

Für die Lärm-Empfindlichkeitsstufe II gelten Immissionsgrenzwerte IGWtag = 60 db. Diese Werte sind auf der NO-Fassade entlang dem Sihlquai bei den Klassen- und Vorbereitungszimmern vom Erdgeschoss bis zum 4. Obergeschoss je nach Geschoss und Lage deutlich überschritten. Für das Neubauprojekt kann deshalb eine Baufreigabe nur erreicht werden, wenn bauliche oder gestalterische Massnahmen ergriffen oder an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse bestehen und die kantonale Behörde zustimmen würden. Abklärungen mit der Fachstelle Lärmschutz des Tiefbauamtes haben aber ergeben, dass beim vorliegenden Projekt kein überwiegendes Interesse geltend gemacht werden könne, der Schutz der Benutzerinnen und Benutzer (Schüler, Lehrer) sei höher zu gewichten. Demnach muss die Abschirmung gegen den Strassenlärm durch bauliche oder gestalterische Massnahmen erreicht werden. Gestalterisch ergeben sich beim geplanten Schulgebäude keine Möglichkeiten für Abschirmungsmassnahmen auf dem eigenen Grundstück. Das umfangreiche Raumprogramm kann nur erfüllt werden, wenn auch lärmempfindliche Räume gegen den Sihlquai hin angeordnet werden können. Auch die Baubewilligungsbehörde anerkennt, dass nur mit baulichen Massnahmen die Lärmschutzverordnung eingehalten werden kann, indem die Schulräume künstlich (mechanisch) belüftet werden. Verlangt wird eine reine Ersatzluftanlage; es ist keine Klimatisierung (Kühlung) vor-

gesehen und ein 1,6facher Luftwechsel genügt. Um nicht den Eindruck eines «Zweiklassen-Schulhauses» entstehen zu lassen, soll in allen – auch den dem Verkehr abgewandten – Klassen-, Vorbereitungs- und Gruppenräumen der gleiche Komfortstandard erreicht werden.

B. Projektergänzung

Das Konzept sieht vor, die neu zu belüftenden Räume Erdgeschoss bis 4. Obergeschoss, zusammen mit den schon bisher belüfteten Räumen im 1. und 2. Untergeschoss, in eine Anlage Seite NO und eine Anlage Seite SW aufzuteilen. Die beiden Luftaufbereitungsgeräte werden in der zu vergrössernden Lüftungszentrale im 2. Untergeschoss untergebracht. Die Steigzonen befinden sich in den beiden Treppenhäusern NO und SW. Die Feinverteilung der Luft zu den einzelnen Räumen erfolgt an den Korridordecken über Sammelkanäle, die durch eine abgehängte Decke verdeckt werden. Die Zuluft gelangt über Quell-Luftauslässe im Schranksockel in den Raum, die Abluft wird über Lüftungsschlitze oberhalb der Schranktüren abgeführt.

C. Baukosten

Die Kostenberechnung für die zusätzliche mechanische Lüftung wurde entsprechend dem ursprünglichen Kostenvoranschlag auf der Preisbasis 1. Oktober 1998 vorgenommen.

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

BKP	Hauptgruppe	Franken
1	Vorbereitungsarbeiten	35 000
2	Gebäude	1 592 000
5	Baunebenkosten	35 000
6	Projektreserven	100 000
7	Honorare	338 000
	Total	<u>2 100 000</u>

Die Finanzierung der Projektergänzung ist im Finanzplan vollständig berücksichtigt.

Gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978 kann mit einem Bundesbeitrag an die zusätzlichen Baukosten von ungefähr Fr. 250 000 gerechnet werden.

D. Folgekosten

Die Kapitalfolgekosten betragen Fr. 185 000 (10% des Nettokredites von Fr. 1 850 000), die betriebliche Folgekosten Fr. 84 000 (4% des Bruttokredites von Fr. 2 100 000). Es entstehen keine personellen Folgekosten. Die Folgekosten betragen insgesamt Fr. 269 000.

E. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, dem Zusatzkredit zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Notter	Husi